Informationen zum Praktikum FOS Gesundheit

Ansprechpartner für Fachoberschülerinnen, Fachoberschüler, Eltern und Praktikumsbetriebe
Zuständig für die Verwaltung des Praktikums an den Beruflichen Schulen in Witzenhausen sind vor allem die jeweiligen Klassenlehrer/innen und ggf. der jeweilige Leiter der Fachoberschule.

Anforderungen und Inhalte
Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen in der jeweils gültigen Fassung, muss die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler (im Folgenden Praktikantin/Praktikant) in dem 1. Ausbildungsabschnitt ein von der Fachoberschule gelenktes Praktikum in Einrichtungen des Gesundheitswesens absolvieren. Die Praxiseinrichtung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die dem gewählten Schwerpunkt der Praktikantin/des Praktikanten entsprechen.

Für das Praktikum haben Sie die Wahl zwischen einem Krankenhaus, einer Kurklinik, einer Senioreneinrichtung, Behinderteneinrichtung oder einer Reha-Klinik (Pflege und Therapie). Kontaktdaten bewährter Praktikumseinrichtungen können Sie der Anlage entnehmen. Bitte suchen Sie selbständig einen geeigneten Praktikumsbetrieb und schließen Sie den Praktikumsvertrag gemäß Anlage ab.
Schüler/-innen, die schon ein festes Berufsziel im Gesundheitsbereich haben, können ein **halbes Jahr** (in der Regel das zweite Halbjahr) in dem gewünschten gesundheitsbezogenen Berufsfeld arbeiten (z.B. Physio-, Ergo, Logotherapie, Podologie). Nicht zulässig sind z.B. Essen auf Rädern, ambulante Reha-Zentren, Arzt- und Psychologenpraxen, Fitness- und Sportstudios, Rettungsdienste, Krankentransportunternehmen, Labore, Apotheken, Beratungsstellen, Jugend-, Sozial- und Gesundheitsamt, Krankenkassen, Kirchengemeinden, private Haushalte.
Die Praktikantin/der Praktikant soll während des Praktikums Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen der Praxiseinrichtung bekommen, sich einen Überblick über die fachrichtungsspezifischen Zusammenhänge erarbeiten, bei typischen Arbeitsabläufen mitarbeiten sowie vielfältige Arbeitsmethoden kennen lernen und erproben. Der Nachweis eines erfolgreich abgeleisteten Praktikums ist für die Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt und die Teilnahme an der Abschlussprüfung der FOS erforderlich.

Organisation und Dauer
Die Praktikantin/der Praktikant erhält die fachpraktische Ausbildung aufgrund einer zwischen Schüler/in, Erziehungsberechtigten und Praxiseinrichtung getroffenen schriftlichen Vereinbarung (Praktikumsvertrag). Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt uneingeschränkt der innerbetrieblichen Ordnung. Die Praktikumszeit beginnt am 01. Aug. d. J. und endet am Freitag der vorletzten Woche vor den Sommerferien. Die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Beispiel:
Tarifvertraglich festgelegter Urlaub: 30 Tage
Bei einer 6-Tage-Woche und 3 Praxistage (= 1/2) im Betrieb ergeben sich 15 Urlaubstage (1/2 von 30).

Versicherungsrechtliche Beurteilung
Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Sie/er unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Die Haftpflichtversicherung deckt nicht Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, die von der Praktikantin/dem Praktikanten im Betrieb verursacht werden.

Praktikumsnachweise
Die Praktikantin / der Praktikant ist auf dem Dienstplan des Praktikumsbetriebes zu führen.

Tägliche Arbeitszeit
Sofern dies die betriebsspezifischen, tarifvertraglichen sowie gesetzlichen Regelungen zulassen, sollte die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden betragen.

Praktikumsvergütung
Die Praktikantin/der Praktikant hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Praktikumsvergütung, es sei denn, dass der Praktikumsbetrieb eine Vergütung mit dem Praktikanten/der Praktikantin vereinbart.